

## Beitragsregelung 2020

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung vom 12.12.2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und der Beitragsordnung vom 07.07.2017 sowie gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung vom 10.12.2015 die für das Geschäftsjahr 2020 (1.1. bis 31.12.2020) zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

### 1 Grundbeitrag

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

1.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

	von	5.200 € bis 7.700 € auf	44 €
	von	7.701 € bis 24.600 € auf	64 €
	von	24.601 € bis 36.900 € auf	89 €
	von	36.901 € bis 49.100 € auf	132 €
	über	49.100 € auf	176 €

1.4 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

	bis	49.100 € auf	176 €
--	-----	--------------	-------

bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

	von	49.101 € bis 98.200 € auf	265 €
	über	98.200 € auf	353 €

1.5 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 20,0 Mio. € Bilanzsumme  
 mehr als 40,0 Mio. € Umsatz  
 mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.3 oder 1.4 zu veranlagten wären, auf 768 €

- 1.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.4 zum Grundbeitrag von 176 € veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.
- 2 Als Umlagen sind zu erheben 0,20 vom Hundert des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 3 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2020, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.